

# Vereinssatzung

## § 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

(1) Der Verein führt den Namen „Glüxritter“ nach der beabsichtigten Eintragung in das Vereinsregister mit dem Zusatz „e.V.“

(2) Der Verein hat seinen Sitz in Oranienburg.

Der Verein kann beschließen, dass die Geschäftsstelle des Vereins an einen anderen Ort geführt wird.

(3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## § 2 Zweck des Vereins

(1) Zweck des Vereins ist die Förderung mildtätiger Zwecke.

Glüxritter e.V.“ ist ein gemeinnütziger Verein, in dem sich Eltern, Verwandte, Therapeuten und Interessierte für die Förderung von Menschen mit Down-Syndrom einsetzen.

Der Verein macht es sich zur Aufgabe, Eltern, die während einer Schwangerschaft oder auch nach der Geburt eines Kindes die Diagnose Down-Syndrom erhalten, Hilfestellungen und Unterstützung anzubieten.

Dies kann durch Weitergabe von Informationsmaterial und Bücher, aber auch in Form von persönlicher Begleitung bzw. Erfahrungsaustausch geschehen.

Durch engagierte Öffentlichkeitsarbeit wird auf die Menschen mit Down-Syndrom aufmerksam gemacht und gezeigt, dass sie als voll akzeptierte Mitglieder dieser Gesellschaft leben können, wenn sie die Chance dazu bekommen.

Der Verein fördert die wohnortnahe Integration und Inklusion von Menschen mit Trisomie 21 in allen Bereichen des menschlichen Zusammenlebens.

Der Verein kann zur korrekten Durchführung des Vereinszwecks Kooperationsverträge mit entsprechenden Trägern und öffentlichen Institutionen wie z.B. Krankenhaus, Jugendamt, Netzwerken schließen.

(2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des § 51 AO. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

(3) Die Mitglieder sämtlicher Organe des Vereins und die Kassenprüfer üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten besteht aber die Möglichkeit der Vergütung durch eine Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26 a EStG (Ehrenamtszuschale). Die Entscheidung hier übertrifft die Mitgliederversammlung.

### **§ 3 Mitgliedschaft**

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person des öffentlichen oder privaten Rechts werden.
- (2) Der Aufnahmeantrag ist schriftlich zu stellen. Darüber entscheidet der Vorstand. Gegen eine ablehnende Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Zugang schriftlich Beschwerde eingelegt werden.
- (3) Die Mitgliedschaft endet
  - a) mit dem Tod (natürliche Person) oder der Auflösung (juristische Person) des Mitgliedes
  - b) durch Austritt
  - c) durch Ausschluss aus dem Verein
- (4) Der Austritt muss schriftlich gegenüber einem Vorstandsmitglied erklärt werden und ist jederzeit möglich.
- (5) Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es in schwerwiegender Weise gegen die Interessen des Vereins verstoßen hat.
  - (a) Über den Ausschluss entscheidet auf Antrag des Vorstandes die Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit.
  - b) Der Vorstand hat dem betroffenen Mitglied mindestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung den Ausschlussantrag mit Begründung via gängiger Kommunikationsmittel zu übersenden.
  - c) Eine schriftliche Stellungnahme des betroffenen Mitgliedes kann zur Mitgliederversammlung zur Kenntnis gebracht werden.
  - d) Der Ausschlussbeschluss wird dem Mitglied durch den Vorstand mitgeteilt und wird mit dem Vermerk im Protokoll der Mitgliederversammlung wirksam.
- (6) Bei Beendigung der Mitgliedschaft besteht kein Anspruch auf einen Anteil am Vereinsvermögen.
- (7) Dem Verein können auch reine Fördermitglieder beitreten. Diese Mitglieder sind jedoch in der Mitgliederversammlung nicht stimmberechtigt.

### **§ 4 Mitgliedsbeiträge**

- (1) Die Mitglieder zahlen Jahresbeiträge, über deren Höhe und Fälligkeit die Mitgliederversammlung jeweils mit Wirkung für das folgende Geschäftsjahr entscheidet.
  - a) Die Jahresbeiträge werden bei Neueintritt während des laufenden Kalenderjahres anteilig berechnet.
- (2) Der Vorstand kann den Beitrag in besonderen Fällen ermäßigen oder erlassen. Diese Entscheidung muss schriftlich dokumentiert werden.
- (3) Die Verpflichtung zur Zahlung des Jahresbeitrags wird im Jahr des Austritts durch den Austritt nicht berührt.
- (4) Eine Zurückzahlungsverpflichtung des Vereins für den anteiligen Mitgliedsbeitrag besteht nach Austritt oder Ausschluss nicht.

(5) Mitglieder, die den Beitrag nicht im ersten Viertel des Jahres bezahlt haben, werden gemahnt.

(a) Nach dreimaliger erfolgloser Mahnung können Sie auf Beschluss des Vorstandes aus der Mitgliederliste gestrichen werden. Mitgliedern, die unverschuldet in Not geraten sind, können die Beiträge gestundet oder für die Zeit der Notlage teilweise oder ganz erlassen werden.

## **§ 5 Organe**

(1) Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.  
Die Mitgliederversammlung kann die Bildung weiterer Vereinsorgane beschließen.

## **§ 6 Vorstand**

(1) Dem Vorstand dürfen nur Vereinsmitglieder angehören.  
Der Vorstand besteht aus drei Mitgliedern, der/dem Vorsitzenden und der/dem zweiten Vorsitzenden sowie einem weiteren Vorstandsmitglied.  
Sie bilden den Vorstand im Sinne von § 26 BGB (Vertretungsvorstand).

(2) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam vertreten.

(3) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt.

(4) Bis zu einer Neuwahl bleibt der Vorstand im Amt. Scheidet ein Mitglied während der Amtszeit aus, wird durch die Einberufung der Mitgliederversammlung ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen gewählt.

(5) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins und erledigt alle Verwaltungsaufgaben, soweit sie nicht durch die Satzung oder Gesetz einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.

(5) Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

a) Die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.

b) Die Einberufung und Vorbereitung der Mitgliederversammlung.

Die Leitung der Mitgliederversammlung durch die/den Vorsitzenden oder eine(n) der stellvertretenden Vorsitzenden.

c) Die Aufstellung des Haushaltsplanes für jedes Geschäftsjahr, Buchführung, Erstellung des Jahresberichtes.

d) Aufnahme und Mitwirkung beim Ausschluss von Mitgliedern.

e) Abschluss und Kündigung von Verträgen.

(6) Der Vorstand ist in seinen Sitzungen beschlussfähig, wenn alle Mitglieder eingeladen und mindestens zwei Mitglieder, darunter die/der Vorsitzende oder ein(e) stellvertretende(r) Vorsitzender, anwesend sind.

(7) Die Einladung erfolgt mittels entsprechenden Kommunikationsmittel durch die/den Vorsitzenden oder bei dessen Verhinderung durch eine(n) der beiden stellvertretenden Vorsitzenden - auch in Eilfällen - spätestens eine Woche vor der Sitzung.)

Der Mitteilung einer Tagesordnung bedarf es nicht.

(8) Der Vorstand beschließt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.  
(a) Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der/des Vorsitzenden oder bei dessen Abwesenheit die der/des zweiten Vorsitzenden, die/der die Vorstandssitzung leitet.

(9) Die Beschlüsse sind in ein Protokoll einzutragen und vom Sitzungsleiter zu unterschreiben.

Die Eintragungen müssen enthalten:

- Ort und Zeit der Sitzung,
- die Namen der Teilnehmer und des Sitzungsleiters,
- die gefassten Beschlüsse und die Abstimmungsergebnisse.

## **§ 7 Mitgliederversammlung**

(1) Die Mitgliederversammlung ist zuständig für alle Aufgaben, soweit sie nicht dem Vorstand oder anderen Vereinsorganen obliegen.

Sie ist ausschließlich zuständig für folgende Angelegenheiten:

- a) Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplanes für das nächste Geschäftsjahr,
- b) Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes, Entlastung des Vorstandes,
- c) Festsetzung der Höhe und Fälligkeit des Mitgliedsbeitrages,
- d) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes,
- e) Änderung der Satzung,
- f) Auflösung des Vereins,
- g) Entscheidung über die Beschwerde gegen die Ablehnung eines Aufnahmeantrages,
- h) Ausschluss eines Vereinsmitgliedes.

(2) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet möglichst im 1. Quartal eines jeden Jahres statt.

3) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn der Vorstand die Einberufung aus dringenden wichtigen Gründen beschließt, - wenn zwei Zehntel der Mitglieder via gängiger Kommunikationsmittel unter Angabe der Gründe die Einberufung vom Vorstand verlangen.

4) Die Mitgliederversammlung wird von der/dem ersten Vorsitzenden oder der/dem zweiten Vorsitzenden mittels entsprechender Kommunikationsmittel unter Einhaltung einer Frist von mindestens zwei Wochen unter Angabe der Tagesordnung einberufen.

5) Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest. Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor Beginn der Mitgliederversammlung schriftlich die Ergänzung der Tagesordnung verlangen. Danach und in der Mitgliederversammlung gestellte Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung können nur durch Entscheidung der Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit zugelassen werden.

6) Die Mitgliederversammlung wird von der/dem ersten Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem anderen Mitglied des Vorstandes geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung den Leiter.

(7) Die Protokollführung wird von der Versammlungsleitung bestimmt; das Protokoll ist sodann vom Protokollführer und einem Vorstandsmitglied zu unterzeichnen.

(8) Für den Fall der Beschlussunfähigkeit muss die/der Vorsitzende innerhalb von vier Wochen eine neue Mitgliederversammlung mit derselben Tagesordnung einberufen, die unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist. Darauf ist in der Einladung hinzuweisen.

## **§ 8 Abstimmungsverfahren**

(1) Jedes Mitglied hat eine Stimme. Stimmübertragungen sind nicht zulässig. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt.

(2) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder, bei Änderung des Vereinszwecks und Auflösung des Vereins mindestens die Hälfte anwesend ist.

(3) Die Mitglieder des Vorstandes werden einzeln gewählt, zuerst die/der Vorsitzende, dann die/der zweite Vorsitzende und sodann das weitere Vorstandsmitglied. Eine geheime Wahl ist nicht erforderlich. Vorschläge können von den Mitgliedern des Vereins im Rahmen der Vorstandswahl erfolgen. Die Vorstandswahlen erfolgen durch Abstimmung.

(4) Es gilt die Person als gewählt, die mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Ist diese Stimmenzahl nicht erreicht worden, findet im zweiten Wahlgang eine Stichwahl zwischen den beiden Personen statt, die die meisten Stimmen erhalten haben. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Versammlungsleitung durch Ziehung eines Loses.

## **§ 9 Konto**

(1) Über Konten des Vereins können der Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende und der Kassenwart verfügen. Bei Geschäften, die eine Verpflichtung von mehr als 1000 Euro oder mehr als 6 Monaten Laufzeit mit sich bringen, ist eine Vertretung durch mindestens zwei der genannten Vorstandsmitglieder erforderlich.

## **§ 10 Kassenprüfer**

(1) Von der Mitgliederversammlung werden bis zu zwei Kassenprüfer aus dem Kreis der Mitglieder für eine Amtsdauer von 2 Jahre gewählt, die jedoch dem Vorstand nicht angehören dürfen. Sie können jederzeit nach Absprache mit dem Kassenwart die Buchführung einsehen und den Jahresabschluss prüfen. Eine Wiederwahl ist zulässig.

## **§ 11 Aufwändungsersatz**

(1) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

(2) Jedes Vereinsmitglied hat nach Absprache mit dem Vorstand, einen Anspruch auf Ersatz seiner nachgewiesenen Aufwendungen für eigene Auslagen nach § 670 BGB, die im Rahmen der Tätigkeiten für den Verein entstanden sind.

(3) Hierbei sind grundsätzlich die gesetzlichen Vorgaben zu Höhe und Anlass bei Fahrt-

und Reisekosten zu beachten, auch begrenzt auf die aktuellen steuerfreien Pauschal- und Höchstbeträge. Maßgebend ist hierbei auch die Haushaltslage des Vereins.

(4) Ansprüche können nur innerhalb eines Jahres nach der Entstehung geltend gemacht werden, solange im Einzelfall nichts anderes vereinbart worden ist. Ein Nachweis der Aufwendungen ist vorzulegen.

## **§ 12 Satzungsänderung und Auflösung des Vereins**

(1) Bei der schriftlichen Einladung zu einer Mitgliederversammlung, die Satzungsänderungen oder die Auflösung des Vereins zum Gegenstand haben, ist hierauf in der beizufügenden Tagesordnung besonders hinzuweisen.

(2) Der Beschluss über Satzungsänderungen, Änderung des Vereinszwecks oder Auflösung des Vereins bedarf es einer Mehrheit von  $\frac{3}{4}$  der erschienenen Mitglieder.

(3) Der Vorstand wird ermächtigt, Satzungsänderungen, die von Register und Gericht oder von einer anderen Verwaltungsstelle angeregt oder verlangt werden und lediglich die bloße sprachliche Fassung einzelner Satzungsbestimmungen oder der Satzung insgesamt zum Gegenstand haben, zu beschließen und zu vollziehen.

(4) Das nach Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke noch vorhandene Vereinsvermögen soll dem

Deutsches Down-Syndrom InfoCenter e.V.  
Steuernummer: 241/107/61690  
USt-IdNr. DE 1900 77 938  
Registerart und -sitz: Amtsgericht Nürnberg – Registergericht  
Registernummer: VR 201555

zufallen, welche es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat. Dies gilt ebenfalls, wenn der Verein aus einem anderen Grunde aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

(5) Die bis dahin gewählten Vorstandsmitglieder nach § 26 BGB sind Liquidatoren.

## **§ 13 Salvatorische Klausel**

Die Mitgliederversammlung ermächtigt den Vorstand Satzungsänderungen selbstständig vorzunehmen, die auf Grund von Moniten des zuständigen Registergerichts oder des Finanzamtes notwendig werden und die den Kerngehalt einer zuvor beschlossenen Satzungsänderung nicht berühren. Der Vorstand hat die textliche Änderung mit einstimmiger Mehrheit zu beschließen. In der auf den Beschluss folgenden Mitgliederversammlung ist diese von der Satzungsänderung in Kenntnis zu setzen.

## **§ 14 Schlussbestimmungen**

Diese Satzung wurde in der Mitgliederversammlung am ..... beschlossen. Sie tritt mit der Eintragung des Vereins in das Vereinsregister in Kraft. Die Satzung vom ..... tritt außer Kraft.

....., den.....

Unterschriften \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_